

## Hinweis 9.12 LStH 2011

### Hinweise zu den Lohnsteuer-Richtlinien 2011

Bundesrecht

---

**Titel:** Hinweise zu den Lohnsteuer-Richtlinien 2011

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** LStH 2011

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

## Hinweis 9.12 LStH 2011

### Absetzung für Abnutzung

- Außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen sind zu berücksichtigen (> BFH vom 29.4.1983 - BStBl II S. 586 - im Zusammenhang mit einem Diebstahl eingetretene Beschädigung an einem als Arbeitsmittel anzusehenden PKW).
- Eine technische Abnutzung kann auch dann in Betracht kommen, wenn wirtschaftlich kein Wertverzehr eintritt (> BFH vom 31.1.1986 - BStBl II S. 355 - als Arbeitsmittel ständig in Gebrauch befindliche Möbelstücke, > BFH vom 26.1.2001 - BStBl II S. 194 - im Konzertalltag regelmäßig bespielte Meistergeige).
- Wird ein Wirtschaftsgut nach einer Nutzung außerhalb der Einkunftsarten als Arbeitsmittel verwendet, so sind die weiteren AfA von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer nach der voraussichtlichen gesamten Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts in gleichen Jahresbeträgen zu bemessen. Der auf den Zeitraum vor der Verwendung als Arbeitsmittel entfallende Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts (fiktive AfA) gilt als abgesetzt (> BFH vom 14.2.1989 - BStBl II S. 922 und vom 2.2.1990 - BStBl II S. 684). Dies gilt auch für geschenkte Wirtschaftsgüter (> BFH vom 16.2.1990 - BStBl II S. 883).
- Der Betrag, der nach Umwidmung eines erworbenen oder geschenkten Wirtschaftsguts zu einem Arbeitsmittel nach Abzug der fiktiven AfA von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer verbleibt, kann aus Vereinfachungsgründen im Jahr der erstmaligen Verwendung des Wirtschaftsguts als Arbeitsmittel in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden, wenn er 410 Euro nicht übersteigt (> BFH vom 16.2.1990 - BStBl II S. 883).
- Die Peripherie-Geräte einer PC-Anlage sind regelmäßig keine geringwertigen Wirtschaftsgüter (> BFH vom 19.2.2004 - BStBl II S. 958).

### Angemessenheit

Aufwendungen für ein Arbeitsmittel können auch dann Werbungskosten sein, wenn sie zwar ungewöhnlich hoch, aber bezogen auf die berufliche Stellung und die Höhe der Einnahmen nicht unangemessen sind.

> BFH vom 10.3.1978 (BStBl II S. 459) - Anschaffung eines Flügels durch eine am Gymnasium Musik unterrichtende Lehrerin

> BFH vom 21.10.1988 (BStBl 1989 II S. 356) - Anschaffung eines Flügels durch eine Musikpädagogin

### Aufteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

- Betreffen Wirtschaftsgüter sowohl den beruflichen als auch den privaten Bereich des Arbeitnehmers, ist eine Aufteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in nicht abziehbare Aufwendungen für die Lebensführung und in Werbungskosten nur zulässig, wenn objektive Merkmale und Unterlagen eine zutreffende und leicht nachprüfbar Trennung ermöglichen und wenn außerdem der berufliche Nutzungsanteil nicht von untergeordneter Bedeutung ist (> BFH vom 19.10.1970 - BStBl 1971 II S. 17).
- Die Aufwendungen sind voll abziehbar, wenn die Wirtschaftsgüter ausschließlich oder ganz überwiegend der Berufsausübung dienen.

> BFH vom 18.2.1977 (BStBl II S. 464) - Schreibtisch im Wohnraum eines Gymnasiallehrers

> BFH vom 21.10.1988 (BStBl 1989 II S. 356) - Flügel einer Musikpädagogin

- Ein privat angeschaffter und in der privaten Wohnung aufgestellter Personalcomputer kann ein Arbeitsmittel sein. Eine private Mitbenutzung ist unschädlich, soweit sie einen Nutzungsanteil von etwa 10 % nicht übersteigt. Die Kosten eines gemischt genutzten PC sind aufzuteilen. § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG steht einer solchen Aufteilung nicht entgegen (> BFH vom 19.2.2004 - BStBl II S. 958).

### **Ausstattung eines häuslichen Arbeitszimmers mit Arbeitsmittel**

> BMF vom 3.4.2007 (BStBl I S. 442).

### **Berufskleidung**

- Begriff der typischen Berufskleidung

> R 3.31

- Reinigung von typischer Berufskleidung in privater Waschmaschine Werbungskosten sind neben den unmittelbaren Kosten des Waschvorgangs (Wasser- und Energiekosten, Wasch- und Spülmittel) auch die Aufwendungen in Form der Abnutzung sowie Instandhaltung und Wartung der für die Reinigung eingesetzten Waschmaschine. Die Aufwendungen können ggf. geschätzt werden (> BFH vom 29.6.1993 - BStBl II S. 837 und 838).

### **Fachbücher und Fachzeitschriften**

Bücher und Zeitschriften sind Arbeitsmittel, wenn sichergestellt ist, dass die erworbenen Bücher und Zeitschriften ausschließlich oder ganz überwiegend beruflichen Zwecken dienen.

> BFH vom 29.4.1977 (BStBl II S. 716) - Anschaffungskosten für ein allgemeines Nachschlagewerk sind auch bei einem Lehrer grundsätzlich nicht abziehbar.

> BFH vom 16.10.1981 (BStBl 1982 II S. 67) - Aufwendungen eines Englischlehrers für die Anschaffung eines allgemeinen Nachschlagewerkes in englischer Sprache können abziehbar sein.

> BFH vom 21.5.1992 (BStBl II S. 1015) - Aufwendungen eines Publizisten für Bücher allgemein bildenden Inhalts sind nicht abziehbar.

### **Medizinische Hilfsmittel**

Aufwendungen für die Anschaffung medizinischer Hilfsmittel sind selbst dann nicht als Werbungskosten abziehbar, wenn sie ausschließlich am Arbeitsplatz benutzt werden.

> BFH vom 23.10.1992 (BStBl 1993 II S. 193) - Bildschirmbrille

### **Nachweis der beruflichen Nutzung**

Bei der Anschaffung von Gegenständen, die nach der Lebenserfahrung ganz überwiegend zu Zwecken der Lebensführung angeschafft werden, gelten erhöhte Anforderungen an den Nachweis der beruflichen Nutzung.

> BFH vom 27.9.1991 (BStBl 1992 II S. 195) - Videorecorder

> BFH vom 15.1.1993 (BStBl II S. 348) - Spielecomputer

### **Transport**

Anteilige Aufwendungen für den Transport von Arbeitsmitteln bei einem privat veranlassten Umzug sind nicht als Werbungskosten abziehbar (> BFH vom 21. 7. 1989 - BStBl II S. 972).